

Kasseler Jägerschaft

Hubertus e.V.



Satzung

Art. 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kasseler Jägerschaft Hubertus e. V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Kassel.
Der Verein führt eine Geschäftsstelle.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Gerichtsstand und Erfüllungsort des Vereins ist Kassel.

Art. 2
Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist der Naturschutz und die Landschaftspflege durch Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepaßten artenreichen und gesunden Wildtierbestandes einschließlich der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlage im Rahmen des Jagd-, Natur-, Landschaft-, Umwelt- und Tierschutzrechtes.
- (2) Dieser Zweck wird verwirklicht durch:
 - a) die Förderung von Projekten auf den Gebieten des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes, die geeignet sind, zur Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepaßten artenreichen und gesunden Wildtierbestandes einschließlich der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlage beizutragen.
 - b) die Anleitung, Aus- und Weiterbildung der Jägerschaft zu sachgerechter Jagdausübung im Sinn von § 1 BfjG und unter Beachtung des Natur-, Landschafts- und Tierschutzrechtes sowie die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, des jagdlichen Brauchtums des jagdlichen Schrifttums und der jagdkulturellen Einrichtungen,
 - c) Die Förderung und Anregung von „Wissenschaft und Forschung auf den unter a) genannten Gebieten sowie aus den Gebieten der Jagdkunde und der Wildbiologie, soweit es sich um Untersuchungen handelt, deren Ergebnisse dazu beitragen können, einen landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepaßten artenreichen und gesunden Wildtierbestand einschließlich seiner Lebensgrundlagen zu erhalten und zu sichern,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit und die Förderung der Zusammenarbeit aller Naturschutzverbände auf Gemeinde-, Kreis- u. Landesebene.
- (3) Die in Absatz 2 bezeichneten Aufgaben dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist uneigennützig tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
- (5) Die Begünstigung einer Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins nicht entsprechen, oder die Zahlung einer unverhältnismäßig hohen Vergütung sind unzulässig.

Art. 3
Mitgliedschaft

- (1) Jedermann, der bereit ist, die Aufgaben und Ziele des Vereins zu unterstützen, kann Mitglied werden, ausgenommen im Fall des Art. 6 Absatz 6. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet und die Berechtigung zum Erwerb des Jahresjagdscheines erworben haben;
 - b) außerordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die die Voraussetzungen zu a) nicht erfüllen;
 - c) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt; die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft setzt voraus, daß sich die vorgeschlagene Person auf hervorragende Weise um den Verein und die von diesem verfolgten Ziele verdient gemacht hat.

Art. 4
Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und in streitigen jagdlichen Angelegenheiten der Rechtsausschuß zur Beratung und Schlichtung anzurufen.
 - (2) Nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder gem. Art. 3 Absatz 2 a und c) sind stimmberechtigt und aktiv wahlberechtigt.
- Das passive Wahlrecht ist auf ordentliche Mitglieder beschränkt.

Art. 5
Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag im voraus zu zahlen. Über die Stundung und Ermäßigung in Härtefällen entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Jedes Mitglied hat alles zu unterlassen, was den Aufgaben und Zielen des Vereins zuwiderläuft oder dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schaden kann.
- (3) Pflicht eines jeden jagenden Mitgliedes ist es insbesondere:
 - a) die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze zum Schutz des Wildes, der Ausübung der Jagd und der Erhaltung des Waidwerks zu beachten,
 - b) darüber hinaus – namentlich auch in dem Verhalten anderen Jägern gegenüber – alles zu unterlassen, was geeignet ist, das Ansehen der Jägerschaft insgesamt gröblich zu verletzen.

Art. 6
Disziplinarverfahren

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Art. 5 Absatz 2 und 3 können als Pflichtwidrigkeit im Disziplinarverfahren mit:
 - a) Verwarnung,
 - b) Aberkennung von Ämtern und Funktionen im Verein bzw. Ruhen der Wählbarkeit,
 - c) zeitlichen Ruhen der Mitgliedschaftsrechte,
 - d) Ausschluss

geahndet werden. Im Fall zu c) und e) kann zugleich die Veröffentlichung des erkennenden Teils der Disziplinarentscheidung in dem Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes Hessen angeordnet werden.

(2) Bei Zuwiderhandlung gegen Art. 5 Absatz 3 wird das Disziplinarverfahren vor einem vom Landesjagdverband Hessen für den Sitz des Vereins gebildeten Disziplinarausschuß durchgeführt. Die Durchführung des Verfahrens richtet sich nach der Disziplinarordnung des Landesjagdverbandes Hessen, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Bei Zuwiderhandlung gegen Art. 5 Absatz 2, die nicht zugleich auch eine Zuwiderhandlung gegen Art. 5 Absatz 3 darstellen, obliegt die Durchführung des Disziplinarverfahrens dem Vorstand. Gegen die Disziplinarentscheidung des Vorstandes steht dem betroffenen Mitglied der Einspruch an den Rechtsausschuß zu, und zwar innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung.

(4) Entstehende Verfahrenskosten können ganz oder teilweise dem Betroffenen auferlegt werden.

(5) Geben die Ermittlungen Anlaß zur Einleitung verwaltungs- oder strafrechtlicher Verfahren, ist dies unverzüglich dem Landesjagdverband Hessen mitzuteilen.

(6) Derjenige, gegen den durch einen Landesjagdverband oder eine seiner Untergliederungen eine Maßnahme nach Absatz 1 c) oder d) ausgesprochen worden ist, darf nicht als Mitglied in den Verein aufgenommen werden.

Art. 7
Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Tod,
 - c) Ausschluß.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und ist nur dann wirksam, wenn sie dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugeht.

Art. 8
Organe

- Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der erweiterte Vorstand,
 - d) der Rechtsausschuß.

Art. 9
Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet alljährlich, spätestens bis zum 31. März statt und wird vom Vorsitzenden, im Fall seines Wegfalls oder seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die schriftliche Einladung muß den Mitgliedern unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin zugehen. Anträge der Mitglieder sind an den Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu stellen. Später eingehende Anträge können, müssen aber nicht berücksichtigt werden. Nur über form- und fristgerecht gestellte Anträge kann abgestimmt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Fall seines Wegfalls oder seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Bei Vorstandswahlen wird aus der Versammlung ein Versammlungsleiter für die Dauer der Wahl des Vorstandes gewählt.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der Erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfähigkeit wird zu Beginn der Versammlung festgestellt. Sie ist solange gegeben, bis auf Antrag festgestellt wird, daß mehr als die Hälfte der zu Beginn der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Versammlung verlassen haben.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere folgende Punkte:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Wahl des Rechtsausschusses,
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer (zwei),
 - d) Annahme des Haushalts,
 - e) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und des Rechtsausschusses, und der Obleute,
 - f) Entlastung des Vorstandes,
 - g) Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich erachtet oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragen. Für die Einladungsfrist gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

Art. 10
Beschlußfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse, soweit nichts anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Betrifft die Änderung den Zweck der Vereins, ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Über die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und einem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Art. 11
Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) der Vorstand kann bis zu 3 weitere Mitglieder in den Vorstand kooptieren.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, findet eine Nachwahl für die Dauer der Wahlperiode statt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Durchführung zusätzlicher Veranstaltungen, sowie die Vorbereitung und Durchführung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
 - c) die Ahndung von Pflichtverstößen (Art. 5 Abs. 3) und Disziplinarverfahren Art 6,
 - d) die Entscheidung über Aufnahmeanträge,
 - e) die Entscheidung über Anträge auf Stundung oder Ermäßigung des Mitgliederbeitrages.
- (4) Für die Beschlußfassung und Protokollierung gilt Art. 10 Abs. 1 und 3 entsprechend. Die Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist nur gegeben, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand im Sinn von § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB und sowohl der Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende; beide Vorstandsmitglieder sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Wegfall oder Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

Art. 11 a
Erweiterter Vorstand

- (1) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a) der Vorstand,
 - b) die vom Vorstand berufenen Obleute,
 - c) die Jagdberater und Jagdbeiratsmitglieder auf Kreis und Bezirksebene, sowie die Leiter der auf Altkreisebene gebildeten Hegegemeinschaften, soweit sie Vereinsmitglieder sind.
- (2) Die in Absatz 1 berufenen Obleute werden vom Vorstand auf die Dauer von 4 Jahren berufen. Die Berufung hat innerhalb eines Monats nach Wahl des Vorstandes bzw. nach dem Ausscheiden eines der in Abs. 1 berufenen Obmänner für die noch verbleibende Dauer der Wahlperiode des Vorstandes zu erfolgen. Die Berufung eines Obmannes kann unterbleiben, wenn seine Funktion von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen wird.
- (3) Die in Abs.1 Buchstabe (c) genannten Personen sind Mitglieder kraft Amtes.

- (4) Der erweiterte Vorstand tritt zusammen, wenn über wichtige Fragen der Vereinsführung und des Jagdwesens beraten oder beschlossen werden soll.
- (5) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung und Protokollierung gilt Art. 10 Abs. 1 und 3 entsprechend.

Art. 12 Rechtsausschuss

- (1) Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende sollte die Befähigung zu Richteramt besitzen. Die Ausschussmitglieder dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (2) Zu den Aufgaben des Rechtsausschusses gehören:
 - a) die Entscheidung über Einsprüche gegen Disziplinentscheidungen des Vorstandes,
 - b) die Entscheidung über Streitigkeiten betreffend die Anwendung und Auslegung der Satzung,
 - c) die Beratung und Schlichtung in streitigen jagdlichen Angelegenheiten der Vereinsmitglieder.
- (3) Der Rechtsausschuss entscheidet nach Anhörung der Beteiligten mit einfacher Mehrheit verbindlich für alle Beteiligten.

Art. 13 Auflösung

- (1) Im Fall der Auflösung des Vereins, die nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden kann, sind sowohl der Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende Liquidator, es sei denn, die Mitgliederversammlung fasst einen abweichenden Beschluss, und zwar ebenfalls mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Artikel 11 Absatz 5 gilt entsprechend.
- (2) Das nach Durchführung der Liquidation, nach Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Restvermögen fällt an die Naturlandstiftung Hessen e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte die Naturlandstiftung Hessen e.V. nicht mehr bestehen, fällt das Restvermögen zu $\frac{1}{3}$ an die Stadt Kassel und zu $\frac{2}{3}$ an den Landkreis Kassel, die es für folgende Zwecke zu verwenden haben:
 - a) die Förderung von Projekten auf den Gebieten des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes, die geeignet sind, zur Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildtierbestandes einschließlich der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen beizutragen,
 - b) die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf den Gebieten des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 06.03.2003 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Kassel in Kraft.